

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/884

## **Nuglar–St. Pantaleon: Strassen- und Baulinienplan (Teilpläne Nrn. 1 – 6) / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 2006/699 vom 4. April 2006 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon unter verschiedenen Vorbehalten. Unter anderem wurde die Gemeinde aufgefordert, "... die Überarbeitung der Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne 1 : 500 auf der Grundlage der Neuvermessung an die Hand zu nehmen und dem Amt für Raumplanung innert Jahresfrist zur Vorprüfung einzureichen" (vgl. a.a.O., Ziff. 3.6).

Am 13. August 2007 verabschiedete der Gemeinderat den Strassen- und Baulinienplan; die sechs Teilpläne im Massstab 1 : 500 lagen vom 20. August 2007 bis zum 19. September 2007 öffentlich auf. Parallel dazu lagen auch die Unterlagen des Strassenbauprojekts Bifang-/St. Pantaleonstrasse auf. Innert Frist gelangten die nachmaligen Beschwerdeführer Konrad und Therese Frei-Gaugler sowie René Hackspiel, alle wohnhaft in Nuglar, mit Einsprachen gegen den Strassen- und Baulinienplan an den Gemeinderat. Gegen das Strassenbauprojekt wurden ebenfalls Einsprachen erhoben. Mit Verfügungen vom 2. Januar 2008 hiess der Gemeinderat beide gegen den Strassen- und Baulinienplan gerichteten Einsprachen teilweise gut; im Übrigen wies er sie – soweit er darauf eintrat – ab.

In der Folge gelangten sowohl die Eheleute Frei-Gaugler als auch René Hackspiel mit Beschwerden an den Regierungsrat, derweil der Gemeinderat diesen um Genehmigung der Pläne ersucht.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen (vgl. § 9 Abs. 2 PBG), wozu auch die Erschliessungspläne gehören (vgl. § 14 Abs. 1 lit. b PBG). Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gemäss § 18 Abs. 3 PBG schliesslich kann der Regierungsrat allfällige Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

## 2.2 Behandlung der Beschwerden

### 2.2.1 Beschwerde von Konrad und Therese Frei-Gaugler, St. Pantaleonstrasse 11, 4412 Nuglar

Mit Verfügung des instruierenden Bau- und Justizdepartements (BJD) vom 1. Februar 2008 sind die Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.00 bis spätestens am 19. Februar 2008 aufgefordert worden, und zwar unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde im Unterlassungsfall.

Die Beschwerdeführer haben genannten Kostenvorschuss nicht geleistet, weshalb auf ihre Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist und ihnen die aufgelaufenen – mit Fr. 100.00 zu beziffernden – Verfahrenskosten aufzuerlegen sind [vgl. § 37 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) i.V.m. § 77 VRG und § 101 Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1)].

### 2.2.2 Beschwerde von René Hackspiel, Ausserdorfstrasse 33, 4412 Nuglar

a. René Hackspiel gelangte am 25. Januar 2008 mit Beschwerde an den Regierungsrat. Er begehrte die teilweise Aufhebung des gemeinderätlichen Einspracheentscheides und verschiedene Anpassungen des Strassen- und Baulinienplanes (Teilplan Nr. 3), nämlich: 1. Festlegung der Baulinie entlang des Kapellenweges auf 5 m (statt bloss 2,5 m); 2. Ausdehnung des öffentlichen Wegareals bei Fusswegen mit Erschliessungsfunktion (konkret: Erweiterung des Areals des Kapellenweges in dessen nordwestlichem Bereich, wo ihm Erschliessungsfunktion zukommt, nämlich gegen Nordosten, bis an die Grenze zur Parzelle Nr. 2321); 3. Korrektur der Linienführung der Bifang-/St. Pantaleonstrasse im Bereich, wo sich diese mit der Ausserdorfstrasse und dem Kirchweg kreuzt (Ziel: kein Eingriff in den Halt der Parzelle Nr. 1927 in deren nordwestlicher Ecke); 4. Ausdehnung des Areals der Bifangstrasse gegen Süden im Bereich der Parzellen Nrn. 1927 und 2791, nämlich bis an die nördliche Grenze dieser Parzellen; 5. Verzicht auf eine Verengung des Areals der St. Pantaleonstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 2765. Die Begründung kann den Akten (insb. den Eingaben des Beschwerdeführers und der Aktennotiz des instruierenden BJD betreffend Augenschein vom 30. Oktober 2008) entnommen werden. Gleichzeitig erhob René Hackspiel, das Strassenbauprojekt Bifang-/St. Pantaleonstrasse betreffend, Beschwerde beim BJD.

Der Gemeinderat beantragte in seiner Vernehmlassung vom 28. April 2008 die Abweisung der Beschwerde.

b. Am 30. Oktober 2008 nahmen Vertreter des BJD einen Augenschein und führten eine Parteiverhandlung durch.

Vom Begehren Nr. 1 (Baulinie entlang des Kapellenweges) nahm der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Parteiverhandlung Abstand. Die Beschwerde kann damit im entsprechenden Punkt als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des instruierenden BJD abgeschrieben werden. Ferner kam damals auch eine Einigung über das Begehren Nr. 2 zustande. Danach soll der Landspickel (in der Form eines spitzwinkligen Dreieckes) auf der Parzelle Nr. 1918 (im Eigentum der Gemeinde), welcher zwischen dem nordöstlichen Rand des Kapellenweges und der Parzelle Nr. 2321 liegt, dem öffentlichen Wegareal zugeschlagen werden, nämlich bis zu jener Stelle, wo die Erschliessungsfunktion des Weges in seinem nördlichen Teil endet. Die Beschwerde ist im entsprechenden Umfang als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. Der Gemeinderat wiederum ist einzula-

den, die Änderung im Genehmigungsexemplar des Teilplanes Nr. 3 nachzutragen. Von dieser Änderung sind keine Dritten im Sinne von § 19 PBG betroffen.

c. Am 4. Februar 2009 fand – im Hinblick auf eine sich als möglich abzeichnende Einigung in den noch offenen Punkten – ein weiteres Treffen der Parteien (Beschwerdeführer Hackspiel und Gemeindevertreter) unter Beisein eines Juristen des BJD statt.

Am 16. April 2009 reichten die Parteien eine Vereinbarung zu den Akten. Diese hat zum einen die Erledigung der noch offenen Streitpunkte rund um den Strassen- und Baulinienplan zum Gegenstand; daneben betrifft sie die beim BJD hängigen Beschwerden von René Hackspiel und R. B. in Sachen Strassenbauprojekt Bifang-/St. Pantaleonstrasse. Vorliegend von Bedeutung sind die folgenden Punkte: René Hackspiel erklärt den vollumfänglichen Rückzug der am 25. Januar 2008 beim Regierungsrat erhobenen Planbeschwerde, soweit diese noch hängig ist. Im Gegenzug erklärt sich der Gemeinderat zu einer Planänderung bereit und nimmt von einer andern, dem Regierungsrat in der Vernehmlassung (vgl. a.a.O., Ziff. 5) beantragten, wieder Abstand. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Die Verteilung der aufgelaufenen Kosten des Beschwerdeverfahrens wird dem Regierungsrat überlassen.

Konkret geht es um Folgendes: Im Bereich der Kreuzung Bifang-/St. Pantaleonstrasse/Ausserdorfstrasse/Kirchweg soll – zulasten des Strassenareals (leichte Verschmälerung) – eine Linienführung des südlichen Strassenrandes gewählt werden, welche die nordwestliche Ecke der Parzelle Nr. 1927 unversehrt lässt. Eine entsprechende Planskizze bildet Bestandteil der Vereinbarung. Zudem soll das Areal der St. Pantaleonstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 2765, so wie seinerzeit im Auflageplan vorgesehen, 6 m breit sein und nicht – wie nachfolgend vom Gemeinderat dem Regierungsrat zur Änderung beantragt – auf 5,5 m verschmälert werden. Der Regierungsrat wird in der Vereinbarung darum ersucht, die Planänderung im Bereich der Kreuzung gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG zu genehmigen.

Die von den Parteien beantragte Modifikation der Linienführung im Bereich der genannten Kreuzung darf als geringfügig beurteilt werden, und sie ergeht allein zulasten des öffentlichen Strassenareals. Ihrer Genehmigung gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG steht damit nichts entgegen; Mehrbetroffene im Sinne von § 19 PBG sind nicht zu ersehen. Der Gemeinderat hat die Änderung im Genehmigungsexemplar des Teilplanes Nr. 3 nachzuführen. Desgleichen nimmt der Regierungsrat Kenntnis von der Abstandnahme des Gemeinderates von seinem früher gestellten Änderungsantrag betreffend Breite des Strassenareals im Bereich der Parzelle Nr. 2765. Die im zur Genehmigung unterbreiteten Teilplan Nr. 3 bereits vollzogene Änderung ist rückgängig zu machen.

Die Beschwerde von René Hackspiel schliesslich ist – soweit noch hängig – als durch den in der Vereinbarung vom 14. April 2009 (Datum der letzten Unterzeichnung) erklärten Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben.

d. Nach § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 ZPO sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei am Verfahren beteiligte Behörden in der Regel nicht kostenpflichtig werden. Wird das Beschwerdeverfahren – wie vorliegend – ohne Entscheid in der Sache selbst erledigt, sind die bis dahin aufgelaufenen Verfahrenskosten nach Massgabe der Prozessausichten im Zeitpunkt des Eintritts des formellen Erledigungsgrundes (Rückzug respektive Vergleich) zu verlegen. Der Regierungsrat hat deshalb, bezogen auf diesen Zeitpunkt, eine summarische Würdigung der Streitsache vorzunehmen. Diese führt zum Befund, dass die Beschwerde von R. Hack-

spiel teilweise gutzuheissen und im Übrigen – nämlich zum überwiegenden Teil – abzuweisen gewesen wäre. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Kostenbeteiligung des Gemeinderates nicht erfüllt. Damit sind die Kosten teilweise dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und im Übrigen vom Staat zu tragen. In Würdigung der gesamten Umstände ist der Kostenanteil des Beschwerdeführers auf Fr. 300.00 festzusetzen. Er ist durch den am 18. März 2008 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 gedeckt. Der überschüssige Betrag von Fr. 700.00 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

### 2.3 Prüfung von Amtes wegen

Das geplante aufgemalte Trottoir entlang der Bifang-/St. Pantaleonstrasse ist im Plan darzustellen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Der Strassen- und Baulinienplan (Teilpläne Nrn. 1 - 6) der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Auf die Beschwerde von Konrad und Therese Frei-Gaugler wird nicht eingetreten.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.00 werden den Beschwerdeführern auferlegt.

3.3 Die Beschwerde von René Hackspiel wird als durch Rückzug respektive Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten von Fr. 300.00 auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 gedeckt. Die Differenz von Fr. 700.00 wird zurückerstattet.

3.4 Der Gemeinderat wird eingeladen, die in den Erwägungen bezeichneten Änderungen des Strassen- und Baulinienplanes, Teilplan Nr. 3 [nämlich: Ausscheidung des näher bezeichneten Landspickels auf der Parzelle Nr. 1918 als öffentliches Wegareal (Fussweg mit Erschliessungsfunktion); neue Linienführung der Bifang-/St. Pantaleonstrasse im Bereich der nordwestlichen Ecke der Parzelle Nr. 1927; Breite des öffentlichen Strassenareals im Bereich der Parzelle Nr. 2765], nachzuführen. Desgleichen ist auf den davon betroffenen Teilplänen das entlang der Bifang-/St. Pantaleonstrasse vorgesehene Trottoir darzustellen. Die notwendige Anzahl an Erschliessungsplänen ist in Absprache mit dem Amt für Raumplanung zu erstellen.

3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie den vorliegenden Strassen- und Baulinienplänen widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.6 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung      Konrad und Therese Frei–Gaugler, St. Pantaleonstrasse 11, 4412 Nuglar**

Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 100.00	(KA 431000/A 81087)
	<u>Fr. 100.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung      René Hackspiel, Ausserdorfstrasse 33, 4412 Nuglar**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 300.00 von 119101 auf 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 300.00	
Rückerstattung	<u>Fr. 700.00</u>	(aus 119101)

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)  
 Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2008/1)  
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung  
 Bau- und Justizdepartement (mw) (z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Kantonale Schätzungskommission (Orientierungskopie)  
 Kreisbauamt Dornach, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach  
 Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung  
**(Einschreiben)**  
 Baukommission Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Konrad und Therese Frei-Gaugler, St. Pantaleonstrasse 11, 4412 Nuglar, mit Rechnung (**Einschreiben**)

René Hackspiel, Ausserdorfstrasse 33, 4412 Nuglar (**Einschreiben**)

Ingenieur- und Vermessungsbüro B. Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Strassen- und Baulinienplan [Teilpläne Nrn. 1 - 6]")